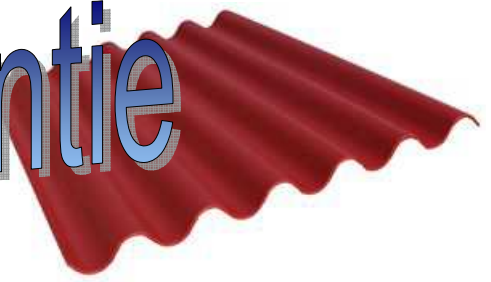


20 Jahre Garantie



Faserzement-Wellplatten Europa und Formteile

Die Faserzement-Wellplatten Europa werden gemäß der europäischen Norm UNI EN 494 und bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-31.1-157 von Landini S.p.A. di Landini Cav Mirco, I-42024 Castelnovo di Sotto (RE) für die Müller Aluminium-Handel GmbH, D-27243 Harpstedt, produziert. Die Platten sind 100% asbestfrei und frei von anderen giftigen Stoffen. Der Hersteller (Code 4102) gibt für die Faserzement-Wellplatten Europa und Formteile 20 Jahre Material-Garantie mit folgenden Bedingungen:

1. Die Garantie der Fa. Landini deckt Qualitäts- und Produktionsfehler, die die Dichtigkeit und Widerstandsfähigkeit des Materials beeinträchtigen.
2. Die Gültigkeit der Garantie beginnt mit dem Datum, welches auf dem Lieferschein der Müller Aluminium-Handel GmbH ausgewiesen wird.
3. Die Fa. Landini haftet nicht für Schäden, die infolge von Transport, unsachgemäßer Lagerung, Handhabung, Verlegung oder durch Konstruktionsfehler aufgetreten sind.
4. Bei einer anerkannten Reklamation liefert die Fa. Landini ausschließlich für das fehlerhafte Material kostenlosen Ersatz oder bessert innerhalb angemessener Frist nach. Sollte für die Behebung der Reklamation eine Neudeckung notwendig sein, übernimmt sie für die Demontage und Neuverlegung während der ersten 10 Garantiejahre die Kosten.
Ansprüche aufgrund von Schäden an Personen, anderen Gebäudeteilen, Lagergütern oder von Dritten durch eine Fehlerhaftigkeit der Platten sind ausgeschlossen.
5. Beanstandungen des Materials müssen dem Hersteller binnen 8 Tage nach der Feststellung des Fehlers schriftlich mit Art des Produktes, der Nummer auf dem Produkt und betroffenen Menge mitgeteilt werden.
Bevor weitere Maßnahmen eingeleitet werden, muss einem Beauftragten der Fa. Landini die Möglichkeit gegeben werden, an Ort und Stelle das beanstandete Material zu begutachten.
6. Sollte vor oder bei Verlegung zu erkennen sein, dass das Material nicht einwandfrei ist, darf dieses nicht verlegt oder weiterverlegt werden, da ansonsten die Garantieaussage nicht wirksam wird.
7. Ausgenommen von dieser Garantie sind Reklamationen, die infolge von höherer Gewalt (z.B. Erdbeben, Unwetter usw.) entstanden sind.
8. 1993 hat der BGH die regelmäßige Überprüfung und Pflege aller Teile eines Daches verbindlich vorgeschrieben (Az.: ZR 176/92). Werden diese Kontrollen sowie erforderliche Reparaturen nicht jährlich von qualifizierten Personen durch- und ausgeführt und liegen keine schriftlichen Wartungsprotokolle vor, sind Garantieansprüche ausgeschlossen.

Der Hersteller gibt auf die Farbbeschichtung der Faserzement-Wellplatten und Formteile 5 Jahre Garantie, dass die farbliche Beschichtung der Platten und Formteile gleichmäßig und beständig ist, wobei geringfügige und gleichmäßige farbliche Veränderungen infolge natürlicher Bewitterung von der Garantie ausgenommen sind.

Bedingt durch unterschiedliche Produktionsverfahren können zwischen Platten und Formteilen leichte Farbunterschiede auftreten. Dies kann ebenfalls bei Platten aus unterschiedlichen Produktionen der Fall sein. Diese produktionsbedingten Farbunterschiede stellen keinen Reklamationsgrund da.

